

93.3678

Interpellation Friderici Charles
Motorfahrzeug-
Haftpflichtversicherungs-Prämien 1994
Assurance RC
des véhicules à moteur. Primes 1994

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1994, Seite 643 – Voir année 1994, page 643

Le président: M. Friderici avait déposé une interpellation et demandé la discussion. M. Friderici retire sa demande.

94.054

Bundesgesetz
über die Raumplanung.
Teilrevision
Loi fédérale
sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1190 hiervor – Voir page 1190 ci-devant

Dettling Toni (R, SZ), Berichterstatter: Ich möchte noch einmal ganz kurz auf die Eintretensdebatte und die dabei vorgebrachten Anträge zurückkommen.

Zwar ist es durchaus verständlich, dass in verschiedenen Voten eine gewisse Enttäuschung über den bescheidenen Umfang und die relativ eng begrenzte Thematik der Revisionsvorlage zum Ausdruck gekommen ist. Demgegenüber möchte ich aber nochmals festhalten, dass die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) im Erschliessungsbereich eine wesentliche Neuerung mit der klar umschriebenen Verpflichtung der Kantone zur fristgerechten Erschliessung festlegt.

Den betroffenen Grundeigentümern wird damit – dies im Gegensatz zur heutigen Regelung – neu ein direkter Anspruch auf Durchsetzung der zeitgerechten Erschliessung gewährt, indem sie wahlweise verlangen können, «ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen». Das ist zwar zugegebenermassen nicht so viel, wie ursprünglich vorgesehen war, aber auch nicht so wenig, wie Herr Bundi meint, der davon spricht, dass der Berg eine Maus geboren habe.

Unrichtig ist vor allem auch die Ansicht von Herrn Herczog, wonach – im Falle der Annahme der Vorlage – die Privaten wild drauflos erschliessen könnten und der Zersiedelung einmal mehr Tür und Tor geöffnet würde.

Ein Blick in die Vorlage zeigt klar, dass die Privaten die Erschliessung nur nach den von den zuständigen Gemeinwesen genehmigten Plänen – also nicht nach freier Wahl – vornehmen können, und dies nur dann, wenn die Gemeinwesen säumig sind.

Auch die Minimalvorschriften zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bewilligungsverfahren sind im Zusammenhang mit der angestrebten Revitalisierung von erheblicher Bedeutung. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bodenpolitik bekanntlich in der Schweiz politisch ein sehr brisantes Thema ist und sich selbst unter den heute entspann-

ten Verhältnissen nur sehr schwer der notwendige, breite Konsens finden lässt.

Deshalb müssen wir – und da teilt die Kommissionsmehrheit die Auffassung von Bundesrat Koller – in diesem sensiblen Bereich mit kleinen Schritten vorgehen, denn es bringt nichts, grosse Würfe zu machen, wenn sie dann in der politischen Auseinandersetzung, vor allem vor dem Volk, Schiffbruch erleiden.

Nun noch kurz zum Antrag der Minderheit Bundi und zum Eventualantrag Wiederkehr auf Rückweisung der Vorlage.

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen – mit 12 zu 9 Stimmen –, den Minderheitsantrag Bundi auf Rückweisung abzulehnen, ebenso den Eventualantrag Wiederkehr, der allerdings in der Kommission nicht diskutiert worden ist. Diese Empfehlung erfolgt sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen.

Zunächst ist festzustellen, dass sämtliche Postulate von Herrn Bundi und seinen Mitstreitern, letztlich auch diejenigen des Herrn Kollegen Wiederkehr, nicht zur Raumplanung gehören, sondern im Zivilgesetzbuch bzw. im Obligationenrecht zu regeln wären.

Hier und heute revidieren wir aber das RPG und nicht das Zivilrecht. Es ist daher – schon rein aus formellen Gründen – nicht möglich, im Rahmen einer RPG-Revision diese Postulate zu realisieren. Das gilt auch für den Eventualantrag Wiederkehr, der ebenso die Revision des Zivilrechts beschlägt. Zum anderen ist es materiell nicht angebracht, die dringend notwendige, kleine Revision des RPG durch weitere brisante, politische Themen anzureichern, die übrigen – wie die Abstimmung vom vergangenen Freitag über das Vorkaufrecht der Mieter gezeigt hat – nicht einmal in dieser Saal mehrheitsfähig sind. Damit würde nämlich im Ergebnis die Revision des RPG um mindestens zwei Jahre verzögert oder gar auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben.

Ich habe demgegenüber bereits in meinem Eintretensreferat kurz darauf hingewiesen, dass die unterbreitete Revisionsvorlage die marktwirtschaftliche Erneuerung in wesentlichen Bereichen zu unterstützen vermag. Es ist daher nicht einsehbar, warum ausgerechnet Herr Bundi und seine Mitstreiter aus offenkundig ideologischen Gründen diese Erneuerung mit blossen Verzögerungsmanövern verhindern wollen.

Zusammenfassend ersuche ich Sie daher namens der Kommissionsmehrheit, den Antrag der Minderheit Bundi auf Rückweisung, ebenso den Eventualantrag Wiederkehr aus formellen, aber auch aus materiellen Gründen abzulehnen und unserem Antrag integral zuzustimmen.

Jeanprêtre Francine (S, VD), rapporteur: Le débat d'entrée en matière a clairement marqué les fronts. Là où une majorité voit un pas décisif dans la régénération et la revitalisation de l'économie de marché, les milieux concernés n'ayant cessé de souligner que les procédures de permis de construire étaient trop longues et qu'il existait des impasses en matière d'équipement, d'autres voient la concrétisation de fausses priorités dans cette modeste révision.

Il faut souligner que le Conseil fédéral a certainement souhaité aller plus loin. Il a même voulu aller dans le sens de la proposition de renvoi de la minorité et de la proposition subsidiaire de renvoi Wiederkehr, qui demandent que le présent projet de modification soit renvoyé pour obtenir une révision plus substantielle. Mais le Conseil fédéral s'est heurté à un accueil totalement défavorable en procédure de consultation.

Si l'on peut reprocher au Conseil fédéral son manque d'obstination pour revenir à la charge, force est de constater que, vendredi dernier précisément, une initiative parlementaire, qui traitait du droit de préemption des locataires, a été refusée ici par la majorité du Parlement, et qu'à ce jour seuls deux cantons ont suivi l'obligation qui leur est faite à l'article 5 de la présente loi, depuis 1980, de prélever des compensations financières pour les mesures d'aménagement du territoire qui représentent des avantages pour les particuliers. Alors que des cantons, à l'image de celui de Vaud, sont dans les plus grandes difficultés financières, cette mesure, au vu du rapport des forces politiques en présence,

n'a pas encore pu trouver de concrétisation. Le droit fédéral est apparemment désarmé pour imposer cette mesure.

Ainsi, Monsieur le Conseiller fédéral, la majorité de la commission vous a suivi, à l'inverse du Conseil des Etats, qui voyait une intrusion dans la compétence des cantons lorsque vous nous présentez quelques mesures donnant plus de droits directs aux propriétaires, à l'article 19, en matière d'équipement, face aux éventuels manquements de la collectivité publique. Il est bien évident, ceci pour répondre à une partie de l'intervention de M. Herczog, que les propriétaires ne sont habilités à exécuter les travaux ou à en avancer les frais que si les conditions légales de la mise en place de l'équipement sont réunies. La procédure démocratique de planification et d'équipement des terrains est donc garantie. En ce qui concerne l'article 25 sur la simplification, l'accélération et la coordination des procédures d'autorisation de construire, la majorité de la commission pense, comme le Conseil fédéral qui présente un projet de modification de la présente loi, que le foisonnement de bases légales déploie souvent des effets sur la procédure d'autorisation, ce qui entraîne des lenteurs à l'égard des investisseurs privés qui, découragés, pourraient alors investir à l'étranger. De plus, des procédures trop longues, trop compliquées et non coordonnées détourneraient les investisseurs potentiels.

Pressé par huit interventions parlementaires dès 1990 et conforté par une récente décision du Tribunal fédéral qui a déduit de la Constitution fédérale l'obligation de coordonner matériellement l'application du droit lorsque diverses règles de droit matériel s'appliquent et qu'entre elles existe un lien matériel étroit, le Conseil fédéral s'est mis à l'ouvrage. Il faut souligner cependant que cet arrêt a suscité un vaste débat et que cinq cantons: Argovie, Jura, Soleure, Uri et Vaud, ont adapté leur législation en vigueur, Berne et Saint-Gall révisant actuellement leur législation.

C'est cet aspect fédéraliste qui a retenu le Conseil des Etats d'intervenir et de se rallier au Conseil fédéral, mais la majorité de la commission, selon le Conseil fédéral, a estimé judicieux et efficace de se fonder sur la répartition actuelle des compétences prévue dans la Constitution fédérale et faisant matériellement partie de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire pour intervenir.

Il faut souligner aussi – je le dis à l'endroit des personnes sceptiques – que l'accélération des procédures ne doit pas menacer l'application du droit matériel, et qu'en aucun cas elle ne peut être assimilée à l'autorisation de construire des ouvrages contrevenant au droit en vigueur.

Pour le reste, l'avenir dira si l'obligation faite aux cantons d'impairer des délais, à l'article 25 alinéa 1bis, et celle de coordonner les autorisations, aux articles 25a et 33 alinéa 4, auront eu une évidente efficacité.

Koller Arnold, Bundesrat: Das Bundesgesetz über die Raumplanung ist nach langen und mühsamen «Geburtswehen» bekanntlich am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Nach nunmehr fünfzehn Jahren Erfahrung dürfen wir festhalten, dass es sich grundsätzlich bewährt hat. Mit der heutigen Vorlage unterbreitet Ihnen der Bundesrat erstmals eine Revision dieses 15jährigen Gesetzes. Gegenstand der Vorlage bilden einerseits das in Artikel 19 geregelte Erschliessungsrecht, andererseits die Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen.

Die gesamte Vorlage steht unter dem Titel der marktwirtschaftlichen Erneuerung, wie sie vom Bundesrat nach dem Nein zum EWR beschlossen worden ist. Eine entsprechende Revision ist von vielen Parlamentariern und von der Wirtschaft auch immer wieder verlangt worden. Man hat erklärt, die allzu lange Erschliessungsdauer und die viel zu langen Baubewilligungsverfahren hätten die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Wirtschaftsstandort schwer beeinträchtigt.

Wie Sie wissen, steht derzeit noch eine zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes an, nämlich jene in den Bereichen Landwirtschaft und Landschaft, Artikel 16 und 24, zu der uns eine Motion von Herrn Ständerat Zimmerli verpflichtet hat. Wir haben uns daher überlegt, ob es nicht zweckmäs-

sig wäre, diese Revision in diese Vorlage mit einzubeziehen. Wir sind dann aber zum Schluss gekommen, dass diese Revision dringlich ist; und unsere Ahnung, dass die Revision der Artikel 16 und 24 sehr, sehr kontrovers sein würde, hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zu einem entsprechenden Entwurf der Expertenkommission Durrer denn auch bewahrheitet. Wir müssen diese Vorlage überarbeiten, was eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.

Im übrigen möchte ich Sie daran erinnern, dass der Bund im Bereich der Raumplanung ja bekanntlich nur die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung hat und die Hauptverantwortung nach wie vor bei den Kantonen liegt.

Nun zu den beiden Reformbereichen. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes im Bereich des Erschliessungsrechts möchten wir die Privatinitiative in der Raumplanung stärken. Dies jedoch ausdrücklich nur für den Fall, dass das Gemeinwesen seiner Erschliessungspflicht nicht zeitgerecht nachkommt. Wir haben denn auch – das muss ich gegenüber einigen Votanten doch klar festhalten – nie behauptet, dass in unserem Land ein genereller Erschliessungsnotstand bestehen würde. Davon kann in der Tat nicht die Rede sein.

Aber die Erfahrung lehrt uns, dass es immer wieder Erschliessungseingänge gibt, d. h., dass die zuständigen Gemeinwesen tatsächlich im Verzug sind. Hier soll nun diese Revisionsvorlage Remedur schaffen, indem bei solchen lokalen Erschliessungseingängen der Private nicht nur eine Möglichkeit, sondern ein Recht hat, die Erschliessung selber vorzunehmen oder die entsprechenden Kosten vorzuschüssen. Und zwar regeln wir folgende zwei Punkte neu: Die Grundeigentümer sollen von Bundesrechts wegen legitimiert sein, sich als Partei in einem rechtlichen Verfahren gegen den Verzug des Gemeinwesens zu wehren. Liegen zudem die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschliessung vor, befindet sich also das Gemeinwesen mit der Erschliessung im Verzug, sollen sich die Grundeigentümer zudem ermächtigen lassen können, die Erschliessungsarbeiten selbst auszuführen oder aber das dafür notwendige Geld zu bevorschussen.

Diese Änderungen ändern indessen nichts daran, dass die Hauptverantwortung für die Erschliessung auch künftig bei den Kantonen und Gemeinden und nicht bei den Privaten liegen wird. Die Modalitäten der Erschliessungsplanung, die Enteignung und die Kreditbewilligung sowie die Erhebung der Erschliessungsbeiträge, die wir in der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage noch bundesrechtlich regeln wollten, bleiben ganz klar in der Kompetenz der Kantone. Wir haben die entsprechenden Kritiken im Rahmen der Vernehmlassung, vor allem im Hinblick auf die beschränkten verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes, ernst genommen.

Die Diskussionen in den vorberatenden Kommissionen haben deutlich werden lassen, dass der Begriff der zeitgerechten Erschliessung, wie er sich heute in Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes findet, zuwenig griffig ist und deshalb immer wieder zu Diskussionen und Streitereien Anlass gibt.

Die Beantwortung der Frage, wann sich das Gemeinwesen mit der Erschliessung tatsächlich im Verzug befinde, bereitet deshalb in der Praxis regelmässig Schwierigkeiten. Um hier Abhilfe zu schaffen, soll das Gemeinwesen gemäss Beschluss des Ständerates, dem ich zustimmen kann, neu zur Erstellung eines sogenannten Erschliessungsprogramms verpflichtet werden. In diesem Programm muss es auch darüber Rechenschaft ablegen, in welcher zeitlichen Folge die Bauzonen erschlossen werden sollen. Damit wird, sofern Sie diesem Vorschlag folgen, die Beantwortung der Frage nach dem Verzug des Gemeinwesens künftig keinerlei Schwierigkeiten mehr bieten und damit die Rechtssicherheit auf diesem wichtigen Gebiet wiederhergestellt sein.

Mit dem Begriff «Erschliessungsprogramm» führen wir – das möchte ich klar festhalten, Herr Hegetschweiler – einen neuen bundesrechtlichen Begriff ein. Der Entscheid, wie dieses Erschliessungsprogramm konkret aussehen und in welchem Verfahren es erlassen werden soll, sollte aber nach wie vor den erschliessungspflichtigen Gemeinwesen über-

lassen bleiben. Um flexibel auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können, dürfte es indessen kaum sinnvoll sein, das Erschliessungsprogramm in einem zu starren, zu schwerfälligen Verfahren zu erlassen. Das Nutzungsplanverfahren dürfte von daher kaum in jedem Fall das geeignetste Verfahren sein. Das zum neuen Erschliessungsrecht.

Zum Verfahrensrecht: Dem Thema der Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination der Baubewilligungsverfahren wird nicht nur vom Bundesrat, sondern auch vom National- und Ständerat grosse Bedeutung beigemessen. Eine möglichst optimale Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren ist gerade auch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Denn wenn es uns nicht gelingt, die Baubewilligungsverfahren ablaufmässig zu optimieren, laufen wir in der Tat Gefahr, dass wichtige Bauten und Anlagen vermehrt im Ausland realisiert werden, was für unsere Wirtschaft erhebliche nachteilige Folgen hat. Entsprechende Beispiele sind in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion immer wieder namhaft gemacht worden.

Mit den heute zur Diskussion stehenden Vorschlägen zur Revision des Raumplanungsgesetzes sollen diejenigen bundesrechtlichen Massnahmen getroffen werden, die sich auf die bestehende verfassungsrechtliche Kompetenzordnung stützen und sachlich ins Raumplanungsgesetz gehören. Sie lehnen sich stark an die Vorschläge einer Expertengruppe unter der Oberleitung von Herrn Dr. Arnold Marti, Vizepräsident des Obergerichts des Kantons Schaffhausen, an und entsprechen zu einem schönen Teil auch Leitlinien, die das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung bereits entwickelt hat.

Die Verbesserung der Koordination der im Hinblick auf die Realisierung bestimmter bodenbezogener Grossprojekte zu durchlaufenden bundesrechtlichen Verfahren bildete im übrigen Gegenstand einer breit angelegten Untersuchung unter der Federführung der Verwaltungskontrolle des Bundesrates. Die entsprechenden Anträge liegen zurzeit beim Bundesrat zum Entscheid.

Erlauben Sie mir, zu diesen verfahrensrechtlichen Vorschlägen noch folgende Bemerkung:

Zur Differenz zwischen Ihrer Kommission und Ständerat: Ich glaube, in der Sache sind sich Ihre Kommission und der Ständerat vollständig einig. Der einzige Unterschied besteht darin (das war der Grund, weshalb der Ständerat auf diese Punkte der Revisionsvorlage nicht eingetreten ist, anstelle dessen aber eine Kommissionsmotion überwiesen hat), dass der Ständerat den Kantonen gleichsam eine Galgenfrist einräumen möchte, während der sie diese Verbesserung des Baubewilligungsverfahrens realisieren könnten. Sollten die Kantone von dieser Galgenfrist keinen Gebrauch machen, so ist auch der Ständerat der Meinung, dass diese Vorlage dann neu aufgenommen werden müsste.

Diese Vorlage bringt im Verfahrensrecht folgende drei entscheidende Neuerungen:

1. Die Kantone sollen verpflichtet werden, für sämtliche Verfahren Fristen zu setzen und deren Wirkungen zu regeln.
2. Den Kantonen sollen Minimalanforderungen des Bundes für die Koordination der verschiedenen Verfahren und Verfügungen vorgegeben werden.
3. Im Bereich der Rechtsmittelinstanzen soll eine einheitliche Rechtsmittelinstanz von Bundesrechts wegen vorgeschrieben werden.

Wir haben die Gelegenheit benutzt, auch noch einige redaktionelle und formelle Änderungen einzubringen. Der Kurztitel «Raumplanungsgesetz», der sich eingebürgert hat, soll jetzt offiziell eingeführt werden. Zudem soll im Ingress, als weitere Verfassungsgrundlage für das Erschliessungsrecht, auch auf den Wohnbauförderungsartikel hingewiesen werden.

Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen zum Rückweisungsantrag der Minderheit Bundi. Herr Bundi, der Bundesrat ist nicht der Meinung, dass es sich hier um Nebenkriegsschauplätze der Raumplanung handelt. Im Gegenteil: Wir sind der Meinung, dass diese Möglichkeit der Privaterschliessung und die Beschleunigung und bessere Koordination der Verfahren für die Erhaltung bzw. die Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz von ganz zentraler Bedeutung sind.

Zwar ist zuzugeben, dass die Kantone schon heute die Möglichkeit hätten, die Privaterschliessung vorzusehen. Die Revisionsvorlage geht jedoch – ich möchte Sie bitten, das zu beachten – in einem entscheidenden Punkt über diese Regelung hinaus, ersetzt sie doch die bisherige Kann-Vorschrift durch eine Norm, welche die Kantone explizit zur Gewährleistung des Privaterschliessungsrechtes verpflichtet. Künftig haben die Privaten ein Erschliessungsrecht, wenn das Gemeinwesen gemäss der vorher gegebenen Definition mit der Erschliessung im Verzug ist.

Im übrigen, Herr Bundi, hat wenigstens der Bundesrat nie behauptet, wir befänden uns in einem generellen Erschliessungsnotstand. Aber wir wissen aus Erfahrung und Erhebungen, dass es immer wieder Erschliessungsengpässe gibt. Und für Bauwillige sind lokale Erschliessungsengpässe so nachteilig wie ein genereller Erschliessungsmangel in unserem Land.

All jene Damen und Herren, die uns gerügt haben, weil wir das sogenannte bodenrechtliche Sofortprogramm im Anschluss an die bodenrechtlichen Sofortmassnahmen nicht wiederaufgenommen haben, möchte ich daran erinnern, dass wir im Departement und im Bundesrat die entsprechenden Hausaufgaben wirklich gemacht haben. Ich verweise Sie auf die allen zugänglichen Vernehmlassungsergebnisse. Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich, dass diese privatrechtlichen Vorschläge von Vorkaufsrechten von Mietern und der öffentlichen Hand eindeutig nicht konsensfähig waren. Da blieb uns vernünftigerweise nichts anderes übrig, als auf diese Vorschläge, jedenfalls zurzeit, zu verzichten.

Was die Publikation der Handänderungspreise anbelangt, darf ich Sie immerhin darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 1994 die neue Ordnung von Artikel 970a ZGB gilt, wonach die Veröffentlichung der Handänderungen obligatorisch ist und die Kantone ermächtigt werden, auch die Publikation der Preise zu verlangen. Deshalb hat auch hier eine ganz grosse Mehrheit der Kantone verlangt, dass diesbezüglich nun zunächst Erfahrungen mit dieser neuen Ordnung gesammelt werden sollen, bevor an ein Obligatorium auch der Verkaufspreise zu denken sei. Das möchte ich vor allem gegenüber dem Votum von Herrn Wiederkehr hier ausdrücklich festgehalten haben.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten und sowohl den Rückweisungsantrag der Minderheit Bundi als auch den Eventualantrag Wiederkehr auf Rückweisung abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	52 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	84 Stimmen
Für den Eventualantrag Wiederkehr	49 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Titel, Ingress, Art. 19 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, titre, préambule, art. 19 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 25 Abs. 1bis; 25a; 33 Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Strahm Rudolf, Bäumlin, Brügger Cyrill, Bundi, Hari, Jeanprêtre, Meyer Theo, Misteli, Thür, Wiederkehr)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25 al. 1 bis; 25a; 33 al. 4*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Strahm Rudolf, Bäumlin, Brügger Cyrill, Bundi, Hari, Jeanprêtre, Meyer Theo, Misteli, Thür, Wiederkehr)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Ich möchte namens der Minderheit der Kommission dem Ständerat bei allen drei Bestimmungen die Stange halten. Der Ständerat hat bekanntlich mit 22 zu 3 Stimmen beschlossen, diese drei Bestimmungen zu streichen, nämlich Artikel 25 Absatz 1bis, Artikel 25a und Artikel 33 Absatz 4. Es ist ein Konzept und gehört zusammen.

Anstelle dieser drei Bestimmungen hat der Ständerat aber beschlossen, die Motion zu überweisen, die am Schluss auf der Fahne steht. Es gehört in die Logik der Anträge der Minderheit, dass diese Motion überwiesen wird, wenn die Minderheit im Sinne des Ständerates obsiegt. Es handelt sich insgesamt um ein Alternativkonzept des Ständerates.

Was will das ständerätliche Konzept, das wir hier in den Rat hineinbringen? Das ständerätliche Konzept möchte die Bestimmungen über die Koordination der Bewilligungsverfahren nicht hier und nicht bloss bodenbezogen regeln, sondern sie als Querschnittaufgabe in einem neuen Koordinationsgesetz geregelt haben, also in einem Gesetz, das die Verfahren auf Bundesebene mit Durchgriff zu den Kantonen koordiniert und das dann als Querschnittgesetz gilt, nicht nur als Gesetz in der Raumplanung und beim Boden.

Ich muss das mit folgenden drei Argumenten begründen und kann zum Teil auch auf die ständerätlichen Argumente verweisen:

1. Was Artikel 25 Absatz 1bis betrifft, so ist zu sagen, dass die Fristen in den meisten Kantonen heute schon im Gesetz sind und die Kantone diese Bestimmung gar nicht nötig haben. Die meisten Kantone sind heute so weit, dass der Bundesgesetzgeber das nicht mehr vorschreiben muss.

2. Was die Verfahrenskoordination, Artikel 25a, betrifft, gehen einige Kantone schon viel weiter als der Bund. Nach dem neuesten Stand, den ich kenne, haben sechs Kantone sogar ein Konzentrationsmodell, das weiter geht. Andere Kantone sind daran, das zu lösen. Man sollte den Kantonen eine Chance geben, das auf eigene Faust zu regeln.

3. Zur Verfahrenskoordination generell – im Sinne einer Querschnittaufgabe, quer durch alle verschiedenen Verfahrensbereiche und -stufen –: Hier ist darauf zu verweisen, dass wir in einem aufwendigen und relativ teuren Verfahren daran sind, eine Koordinationsgesetzgebung aufzustellen, die auch das regelt, was der Bundesrat in Artikel 25a regeln will.

Hier stellt sich die Frage nach der Kompatibilität dieser beiden Gesetzgebungsverfahren. Glaubt der Bundesrat gar nicht mehr daran, dass diese VKB-Übung überhaupt zustande kommt, so dass er sich auf Artikel 25a beschränkt? Wie soll das eigentlich mit dem VKB-Projekt weitergehen? Im Ständerat wurde darauf verwiesen, dass diese VKB-Übung alles, im weiteren Sinn auch den Artikel 25a, neu regelt. Hat es einen Sinn, diese Regelung vorgängig schon zu beschliessen?

Das sind die drei wesentlichen Punkte, die uns dazu führen, den ständerätlichen Beschluss auf Streichung aufzunehmen. Noch etwas zur Verfahrenskoordination, die im Rahmen der VKB, der Verwaltungskontrolle des Bundesrates, seit einiger Zeit läuft:

Ich möchte mich vor allem an Herrn Bundesrat Koller richten. Wenn der Bundesrat bei Artikel 25 und 25a mit seinem Konzept obsiegt, muss man sich fragen, ob diese VKB-Übung noch einen Sinn hat oder ob Sie dann nicht besser die ganze

Übung abblasen sollten. Ist die VKB-Übung nicht ein Leerlauf, eine Arbeitsbeschaffung für diese Verwaltungskontrolstelle des Bundesrates?

Ich glaube, die VKB-Übung II war ja nie das geliebte Kind Ihres Departementes, der Anstoss dazu kam aus anderen Departementen. Es gab bombastische Studien, kiloweise, die 5 Millionen Franken gekostet haben. Jetzt liegt ein Bericht des Leitungsausschusses vor. Er ist nicht publik. Soweit ich ihn aber kenne, könnten wir damit leben, mit Ausnahme der Vorschläge zu den Waldrodungen.

Ich stelle aber die Frage, ob eine so grosse Übung, die so weit in die Kantonshoheit hineingreift und derart breit als Querschnittaufgabe betrachtet wird – immerhin soll ein neues Koordinationsgesetz entstehen –, noch einen Sinn hat, wenn jetzt der Bundesrat obsiegt. Ich möchte hier die Frage der Kompatibilität der beiden Entscheidungsprozesse aufwerfen.

Zusammengefasst möchte ich Sie namens der Kommissionminderheit bitten, Artikel 25 Absatz 1bis und Artikel 25a sowie Artikel 33 Absatz 4 im Sinne des Ständerates zu streichen und, sollte die Minderheit durchdringen, die ständerätliche Motion, die Sie auf der letzten Seite der Fahne finden, zu überweisen.

Pini Massimo (R, TI): Monsieur le Conseiller fédéral, je parle en français parce que autrement je risque de ne pas être compris.

Pour ce qui me concerne, il n'y a qu'un point que je relèverai, Monsieur le Conseiller fédéral, mis à part l'approbation que mon groupe donne à cette petite modification de l'article 25 alinéa 2 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire: «L'autorisation ou l'approbation d'une autorité cantonale est requise pour toute dérogation au sens de l'article 24.»

Je rappelle à ce Parlement les fatigues à n'en plus finir éprouvées il y a un siècle par les personnes habitant dans les régions de montagne, pas seulement au sud des Alpes, mais partout. L'affectation des bâtiments n'est donc plus celle d'il y a cent ans. Il faudrait que l'autorité fédérale, de la même manière qu'elle a répondu positivement à mon postulat, puisse reconformer que le privé a la possibilité d'intervenir dans les étalles rustiques, «i rustici», ces cabanes de montagne que nous trouvons dans les cantons d'Uri, des Grisons et surtout du Tessin, au sud comme au nord des Alpes. C'est la présence, la marque d'une «littérature» artistique très importante que nous devons pouvoir conserver avant que tout ne s'écroule, «tutto si sfalda».

M. le conseiller fédéral m'a dit que rien ne change, tant mieux, mais j'aimerais l'entendre dire de vive voix que l'article 24 n'institue pas uniquement une bureaucratie, mais un maintien de l'affectation. Ce n'est pas pour construire, c'est pour préserver. «Non è per costruire, è per preservare.» A part cela, mon groupe n'a rien d'autre à dire concernant cette modification de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich bedaure es ausserordentlich, dass der Ständerat beschlossen hat, den Entwurf des Bundesrates zu Artikel 25 Absatz 1bis, Artikel 25a und Artikel 33 Absatz 4 zu streichen, und statt dessen nur eine Motion überwiesen hat, welche sich primär zwar ebenfalls auf die dringend notwendige Koordination der Bundesverfahren beschränkt, für die weiteren Verfahren aber sehr wenig bringt und ohnehin all das um ein Jahr verschieben will, was auf diesem wichtigen Gebiet der Beschleunigung und der Koordination von planungs- und baurechtlichen Verfahren erforderlich ist.

Die Ständeräte haben, wenn man das Ratsprotokoll liest, die nach Meinung der CVP-Fraktion inhaltlich doch recht zurückhaltenden Grundsatzvorschriften des Bundes als zu grossen Eingriff empfunden. Ich meine, sie haben dies zu Unrecht getan. Der Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination der Bewilligungsverfahren kommt grösste Bedeutung zu, und Sie haben es gehört: Es haben erst sechs Kantone ihre Hausaufgaben erfüllt. Mir scheint daher, ein gewisser sanfter Druck des Bundes sei dringend geboten.

Ich gebe Ihnen, damit Sie das verstehen, auch hier das konkrete Beispiel einer Fabrik, die 1985 bewilligt wurde. Am 15. September 1988 hat das Bundesgericht – der Entscheid wurde publiziert – erstmals einen Grundsatzentscheid in jenem Fall getroffen und gesagt: Doch, das ist so realisierbar. Nachher ging es zehn Jahre mit dem zweiten Rechtsmittelgang. Vier Rechtsmittel waren erforderlich, lediglich um herauszufinden, wie die Verfahren jetzt wirklich koordiniert werden müssen. Sie können aus diesem Beispiel leicht ersehen, dass es so nicht geht, und es leuchtet auch ein, dass nach gut zehn Jahren jene Fabrik und die damit verbundenen Arbeitsplätze auch nicht mehr realisiert werden, weil das Ganze nämlich technisch überholt ist. Mit anderen Worten: Die Angelegenheit der Fristen und der Beschleunigung ist äusserst dringend.

Wenn nun gesagt wird – so steht es auch im Ständeratsprotokoll –, es gehe hier um einen Teil des Wettbewerbs unter den Kantonen, so greift diese Argumentation offensichtlich zu kurz: Wir haben nämlich nicht mehr einen Standortwettbewerb zwischen einzelnen Kantonen. Die Investoren richten sich nicht nach den Kantonsgrenzen, sondern es geht um einen Standortwettbewerb der Schweiz mit dem Ausland oder innerhalb der Schweiz jedenfalls um einen Standortwettbewerb der Regionen, der sich nicht an die Kantonsgrenzen hält. Ein Investor begreift den ihm vorliegenden Markt als ganzes, richtet sich beispielsweise nach den Infrastrukturen, und wenn er dann wegen unzumutbarer Verfahren wieder abwandert, so haben die Schweiz und die Region als ganzes etwas verloren, und nicht nur der betreffende Kanton.

Zu ergänzen ist, dass in Artikel 25a, welcher die Zuständigkeit und das Verfahren regelt, auch die Bundesverfahren miteingefasst sind. Die Koordinationspflicht gilt also auch für Bundesverfahren. Insofern bedarf es der Motion des Ständerates nicht mehr.

Richtig ist allerdings, wie Herr Strahm Rudolf sagte, dass damit noch nicht alle bedeutsamen Verbesserungen auf diesem Gebiet realisiert sind. Es gibt weitere Probleme, die gelöst werden müssen. Ich denke beispielsweise an die Entschädigungspflichten, ich denke an Bewilligungsverfahren für untergeordnete Fragen, die beschleunigt werden müssen, beispielsweise Ersatz durch Meldepflichten. Es sind teils kantonale Probleme, teils Probleme, die wir im Organisationsgesetz (OG) für das Bundesgericht zu lösen haben werden.

Es wäre falsch, wie es die Minderheit vorschlägt, auf ein neues Koordinationsgesetz zu warten. Wir sollten das, was wir können, jetzt regeln. Da sich die folgenschwersten Verzögerungen tatsächlich kompetenzgemäss im Bereich der Kantone und der Gemeinden abspielen, ist es richtig, dort diese Vorgaben zu machen.

Bereits Ordnungsvorschriften sind weit besser als gar nichts, sie geben immerhin konkrete Anhaltspunkte, wenn Verzögerungen eintreten, und es kann auch haftungsbegründete Anhaltspunkte geben. Deswegen empfiehlt Ihnen die einstimmige CVP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zur Verfassungsgrundlage: Wir haben uns auch damit einlässlich befasst. Wir sind davon überzeugt, dass wir im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung bleiben. Wenn man nämlich die materiellen Inhalte des RPG durchsetzen will, dann muss es ein Minimum an Verfahrensvorschriften geben, sonst bleiben die materiellen Grundsätze Makulatur. Grundsätze wie das Ansetzen von Fristen oder die Koordination der Verfahren gehören dazu. Andererseits aber gehen wir mit dem Ständerat darin einig, dass die Detailausgestaltung Sache der Kantone ist.

Insgesamt bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission, welcher mit dem Entwurf des Bundesrates identisch ist, zuzustimmen.

Dettling Toni (R, SZ), Berichterstatter: Zu den Darlegungen von Kollega Pini äussere ich mich hier nicht weiter. Ich glaube, das ist eine persönliche Frage direkt an Herrn Bundesrat Koller. Er wird dazu, soweit diese Materie überhaupt im Rahmen dieser Gesetzesrevision zur Diskussion steht, noch Stellung beziehen.

Nun zum Minderheitsantrag Strahm Rudolf. Ich habe mich bereits im Eintretensreferat sehr ausführlich mit dieser Problematik befasst und möchte hier nurmehr kurz Stellung nehmen. Ich glaube auch, ausmachen zu können, dass Herr Strahm Rudolf gewissermassen seine Anträge im Rückzug sieht und hier gewissermassen ein Rückzugsgefecht führt, um dem Ständerat etwas unter die Arme zu greifen.

Meines Erachtens ist zwischen der Auffassung der Minderheit Strahm Rudolf und der Auffassung der Kommissionmehrheit und des Bundesrates klar zu unterscheiden. Herr Strahm hat ausgeführt, dass die VKB die Arbeit leiste, um ein Koordinationsgesetz zu erarbeiten, welches die Grundlage für die Gesamtkoordination aller Verfahren (sowohl der bundesrechtlichen als auch der kantonalen) bilde. Das geht meines Erachtens nicht an: Es ist klar zu unterscheiden zwischen den Verfahrensvorschriften, die ins Raumplanungsgesetz gehören, und jenen, die Gegenstand der VKB sind. Das Raumplanungsgesetz richtet sich nämlich an die Adresse der Kantone, derweilen sich die Arbeit der VKB an die Bundesbehörden bzw. an jene Behörden richtet, die bundesrechtliche Vorschriften zu vollziehen haben, und zwar im Rahmen von Grossprojekten, wie Eisenbahnanlagen, Deponien usw.

Dass diese Auffassung richtig ist, ergibt sich aus dem Text der ständerätlichen Motion. Denn der Ständerat fordert nicht nur einen raschen Abschluss der Arbeiten der VKB, sondern will auch dann, wenn die Kantone nicht spüren, diese im Rahmen einer weiteren RPG-Revision dazu verpflichten. Wir müssen diese beiden Bereiche klar auseinanderhalten.

Einige politische Bemerkungen zum Minderheitsantrag Strahm Rudolf: In diesem Saal sind mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die eine Beschleunigung der Verfahren, vor allem auch der Baubewilligungsverfahren, erreichen wollen. Solche sind nicht nur aus dem Kreise der bürgerlichen Nationalrätinnen und Nationalräte, sondern auch von rotgrünen Ratsmitgliedern erfolgt. Wenn wir aber mit dieser Arbeit vorwärtsmachen wollen, müssen wir dieses Minimalprogramm hier und heute durchziehen.

Herr Strahm, die Kantone können selbstverständlich weiter gehen. Es bleibt ihnen unbenommen, Beschleunigungsvorschriften aufzustellen, die wesentlich weiter gehen. Wir binden die Kantone nicht, sondern wir geben ihnen nur ein Minimalprogramm vor. Sie können auch wahlweise das Koordinations- oder das Konzentrationsmodell einführen. In diesem Sinne ist es auch aus föderalistischer Sicht unbedenklich, wenn wir gewisse Minimalvorschriften in das Gesetz aufnehmen.

Wenn wir aber auf die Verfahrensrevision verzichten, setzen wir grundfalsche Signale. Wer versteht es noch, wenn immer wieder auf die Fahne geschrieben wird, dass man revitalisieren soll – und im letzten Moment wird die Übung abgeblockt? Mir scheint, dass Herr Strahm und seine Mitstreiter langsam Angst vor dem eigenen Mut bekommen und dieses Minimalprogramm nunmehr schlechthin ablehnen.

Ich ersuche Sie, die richtigen Zeichen zu setzen, und bitte Sie, dem vorgeschlagenen Minimalprogramm im Verfahrensbereich integral zuzustimmen. Wir geben damit auch ein Signal an den Ständerat, der – so hoffe ich – diesen Verfahrensbestimmungen ebenfalls zustimmen wird.

Koller Arnold, Bundesrat: Zum Antrag der Minderheit Strahm Rudolf zunächst die folgende Klarstellung: Die beiden Projekte, jenes der Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB-Projekt) mit Bezug auf die Koordination der Verfahren für bodenbezogene Grossprojekte, die in die Kompetenz der Bundesbehörden fallen – es geht hier etwa um die Verfahren, in deren Rahmen Atomanlagen, Nationalstrassen, Eisenbahnen, Deponien bewilligt werden –, und die heute zu behandelnde RPG-Teilrevisionsvorlage, stören sich nicht; denn hier geht es um rein kantonale Baubewilligungsverfahren. Soweit der Bund hier beteiligt ist, wird er behandelt wie irgend jemand anders, der an diesem kantonalen Baubewilligungsverfahren beteiligt ist. Das erwähnte VKB-Projekt steht zurzeit in Differenzbereinigung beim Bundesrat. Es wird also noch einige Zeit dauern, bis wir Ihnen entsprechende

Vorschläge – wahrscheinlich in der zweiten Jahreshälfte oder Anfang nächsten Jahres – unterbreiten können. Hier hat nun eben die Kritik des Ständerates eingesetzt. Der Ständerat hat aus zwei Gründen vorläufig Streichen der drei Bestimmungen beschlossen und statt dessen eine Motion überwiesen. Er hat gesagt, es stehe dem Bund eigentlich schlecht an, wenn er von den Kantonen eine Beschleunigung und eine bessere Koordination der Baubewilligungsverfahren verlange, selber aber die ihm zustehende Vorbildfunktion in seinem eigenen Bereich nicht übernehme. Deshalb sei es nicht mehr als recht, wenn man den Kantonen, die unterdessen ja auf diesem Gebiete tätig geworden seien, noch ein wenig Zeit lasse, während der sie diese Mindeststandards in bezug auf die Beschleunigung und bessere Koordination der Baubewilligungsverfahren autonom realisieren könnten. Wie verhält es sich mit den Fakten? Der Bundesrat kann an sich mit Befriedigung feststellen, dass nicht weniger als 19 Kantone bereits Vorschriften über die Koordination im Baubewilligungsbereich kennen. Aber wir müssen sogleich auch festhalten, dass lediglich sechs Kantone diese Minimalanforderungen, die wir hier im Raumplanungsgesetz vorschlagen, nun tatsächlich erfüllen. Das sind heute – ich möchte sie doch nennen – die Kantone Aargau, Bern, Jura, Solothurn, Uri und Waadt. Alle anderen Kantone erfüllen diese Mindeststandards noch nicht. Es ist daher nun eine Frage der politischen Zweckmässigkeit, ob Sie diesen föderalistischen Bedenken des Ständerates Rechnung tragen wollen oder ob Sie der Meinung sind, wie Herr Baumberger das hier formuliert hat, es gehe nicht nur um Standortvorteile eines Kantons, sondern es gehe eben um eine erhöhte Standortattraktivität der Schweiz generell. Das war die Meinung des Bundesrates und ist auch die Meinung der Mehrheit Ihrer Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 46 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche GesamtAbstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal
(Ref.: 1524)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aregger, Bär, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bonny, Borer Roland, Bugnon, Bühler Gerold, Bürgi, Camponovo, Caspar-Hutter, Chevallaz, Columberg, Darbellay, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Dreher, Ducret, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Friderici Charles, Früh, Gadiant, Giger, Gonseth, Graber, Gros Jean-Michel, Gysin, Hari, Hess Otto, Hollenstein, Iten Joseph, Jäggi Paul, Kern, Kühne, Ledergerber, Leu Josef, Leuba, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Moser, Mühlemann, Müller, Narbel, Oehler, Ostermann, Perrey, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Reimann Maximilian, Robert, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmidhalter, Seiler Rolf, Singeisen, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Zwyter, Theubet, Vetterli, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Zwygart (93)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aguet, Baumann Ruedi, Bäumlín, Bodenmann, Brunner Christiane, Bundi, Danuser, de Dardel, Eggenberger, Fank-

hauser, Goll, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hubacher, Leuenberger Ernst, Ruffy, Steiger Hans, Tschäppät Alexander, Weder Hansjürg, Zbinden, Züger (23)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Borel François, Herczog, Jeanprêtre, Leemann, Mauch Ursula, Pini, Strahm Rudolf (7)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Allenspach, Aubry, Baumann Stephanie, Béguelin, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cincera, Comby, Cornaz, Couchepin, David, Duvoisin, Fasel, von Felten, Fritsch Oscar, Giezendanner, Gobet, Grendelmeier, Grossenbacher, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Peter, Hildbrand, Jaeger, Jenni Peter, Jöri, Keller Anton, Keller Rudolf, Lepori Bonetti, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Maitre, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Rolf, Miesch, Nabholz, Nebiker, Neuenschwander, Poncet, Rechsteiner, Rohrbasser, Ruf, Scherrer Werner, Schmid Samuel, Schmied Walter, Schneider, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hanspeter, Sieber, Spielmann, Spoerry, Steiner Rudolf, Thür, Tschopp, Tschuppert Karl, Vollmer, Wanner, Weyneth, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis, Zwahlen, vakant I, vakant II (76)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

94.3481

Motion des Ständerates

(Urek-SR 94.054)

Koordination der Bewilligungsverfahren für bodenbezogene Projekte

Motion du Conseil des Etats

(Ceate-CE 94.054)

Coordination des procédures d'autorisation de construire

Wortlaut der Motion vom 24. Januar 1995

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten bis spätestens 1996 eine Vorlage über die Koordination jener Bewilligungsverfahren für bodenbezogene Projekte vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Behörden des Bundes fallen sollen (Koordinationsgesetz), und den eidgenössischen Räten gleichzeitig, falls noch nötig, mit einer Teilrevision des BG über die Raumplanung den Erlass von Bestimmungen über die Koordination und die Beschleunigung der übrigen Bewilligungsverfahren zu beantragen, die auf das Koordinationsgesetz abgestimmt sind.

Bundesgesetz über die Raumplanung. Teilrevision

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.054
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1995 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1224-1229
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 734